

Aragon Aktiengesellschaft
Wiesbaden

ISIN DE000A0B9N37
ISIN DE000A0JBQE5

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur 4. ordentlichen Hauptversammlung der Aragon Aktiengesellschaft, Wiesbaden, die am 2. Juni 2008, 11.00 Uhr, im Novotel, Augustusstraße 6 in 55131 Mainz stattfindet.

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 4

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

*FALK & Co GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Großer Hasenpfad 30, 60598 Frankfurt am Main*

zum Abschlussprüfer der Aragon Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Aragon Aktiengesellschaft und der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald

Die Aragon Aktiengesellschaft hat mit der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft am 22.04.2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Aragon Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Aragon Aktiengesellschaft („Organträgerin“)
und
der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft („Organgesellschaft“).

§ 1 Beherrschung

Die Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Aragon Aktiengesellschaft. Die Aragon Aktiengesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Weisungen zu erteilen. Das Recht zur Erteilung von Weisungen gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Für die Gewinnabführung gilt § 301 Aktiengesetz entsprechend. Die Organgesellschaft ist danach verpflichtet, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.

(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Vertragsdauer gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt

worden sind. § 302 Absatz 1 Aktiengesetz gilt entsprechend. § 2 Absatz 4 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

(2) Die Organgesellschaft kann vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister gemäß § 10 Handelsgesetzbuch als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der Organträgerin verzichten noch sich über ihn vergleichen. Es gilt § 302 Absatz 3 Aktiengesetz entsprechend.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 verjähren in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 Handelsgesetzbuch als bekannt gemacht gilt. Es gilt § 302 Absatz 4 Aktiengesetz entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Hauptversammlungen der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft und der Aragon Aktiengesellschaft ihre Zustimmung erteilen.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des Gesamtgewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt jedoch bereits rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem er wirksam geworden ist. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum 31.12.2012 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Sollte dieser Vertrag wegen fehlender Eintragung in das Handelsregister nicht in 2008 wirksam werden, so gilt dieser Vertrag bis zum Ablauf des 31.12.2013 (anstatt des 31.12.2012) fest abgeschlossen. Satz 3 des vorstehenden Absatzes behält im Übrigen seine Wirksamkeit.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Aragon Aktiengesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht.

§ 5 Teilnichtigkeit

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Wiesbaden, den 22. April 2008

Vorstand

Aragon Aktiengesellschaft

Vorstand

Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft“

Die Aragon Aktiengesellschaft war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag alleinige Aktionärin der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft und ist dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der Aragon Aktiengesellschaft für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald, im Mai 2008 zur Zustimmung vorgelegt werden. Da die Aragon Aktiengesellschaft einzige Aktionärin der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft ist, ist von einer entsprechenden zustimmenden Beschlussfassung auszugehen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlungen der Aragon Aktiengesellschaft und der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft und erst, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 22. April 2008 zwischen der Aragon Aktiengesellschaft und der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft wird zugestimmt.

In den Geschäftsräumen der Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden, liegen während der üblichen Geschäftszeiten von der Einberufung der Hauptversammlung an folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der vollständige Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft und des Vorstands der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Aragon Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenfrei eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie können auch im Internet unter www.aragon-ag.de im Bereich „Hauptversammlung“ eingesehen werden und werden auch während der Hauptversammlung ausliegen.

TOP 6

Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu ermächtigen und wie folgt zu beschließen:

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. November 2009 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels an alle Aktionäre gerichteter öffentlicher Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien

(ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und um nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf er den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Einladung um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und um nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines etwaigen Rechts der Aktionäre auf Erwerb ihrer angedienten Aktien vorgesehen werden.

- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
 - a) Sie können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - b) Sie können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise veräußert werden, sofern die Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis (ohne Nebenkosten der Verwertung) veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals

darf zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Dabei ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf Aktien entfällt, oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder aus eigenen Aktien veräußert worden sind.

- c) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.
 - d) Sie können zur Erfüllung von Options- und/oder Wandelanleihen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder eine mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgibt, verwendet werden.
 - e) Darüber hinaus können bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechte Bezugsrechte auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.
 - f) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen.
- 3) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach den Ziffern 2) b) bis e) verwendet werden.

- 4) Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können unabhängig voneinander jeweils einmal oder mehrmals, ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, aber ebenso auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

TOP 7

Änderung von § 19 (1) der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Aragon Aktiengesellschaft ist seit der tatsächlichen Aufnahme der Geschäftstätigkeit unverändert. Angesichts der gestiegenen Bedeutung und Verantwortung des Aufsichtsrats seit dem Jahr 2006 soll deshalb die Vergütung des Aufsichtsrats angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 19 (1) der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine feste Vergütung von EUR 6.000,00 jährlich. Diese Beträge sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Der Vorsitzende erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich etwaige auf ihre Vergütung anfallende Umsatzsteuer.“

TOP 8

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Aragon Aktiengesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Aragon Aktiengesellschaft und entsprechende Satzungsänderungen

Um im Wettbewerb um Mitarbeiter und leitende Führungskräfte nicht benachteiligt zu sein, soll die Gesellschaft grundsätzlich in der Lage sein, Aktienoptionen anzubieten.

Daher soll die Verwaltung ermächtigt werden, zukünftig Aktienoptionen gewähren zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2013 bis zu 620.000 Bezugsrechte auf bis zu 620.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Aragon Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „**Optionen**“ oder „**Aktienoptionen**“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben („**Aktienoptionsprogramm 2008**“). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe der Aktienoptionen und deren Ausübung im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 gilt Folgendes:

a. Kreis der Bezugsberechtigten / Aufteilung der Bezugsrechte

Optionen dürfen an Mitglieder des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Aragon Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Entscheidung über die Ausgabe der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Gesamtvolumen der Optionen des Aktienoptionsprogramms 2008 verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 25 % der Optionen.
- Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 30 % der Optionen.
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 45 % der Optionen.

Die Berechtigten erhalten stets nur Optionen als Angehörige einer Personengruppe. Doppelbezüge sind demnach nicht zulässig. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten

Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen stehen.

b. Erwerbszeiträume

Bezugsrechte können an die Bezugsberechtigten jeweils ausgegeben werden

- zwischen der Bekanntgabe der Halbjahresergebnisse und dem Ablauf von zehn Börsenhandelstagen nach der Bekanntgabe,
- zwischen dem Tag der Hauptversammlung und dem Ablauf von zehn Börsenhandelstagen nach diesem Zeitpunkt,
- zwischen der Bekanntgabe eines Quartalsberichts bzw. einer Zwischenmitteilung und dem Ablauf von zehn Börsenhandelstagen nach dieser Veröffentlichung und
- im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch die Aragon Aktiengesellschaft und dem Ablauf von zehn Börsenhandelstagen seit dieser Veröffentlichung, wenn die Ad-hoc-Mitteilung aktuelle Geschäftsergebnisse (Umsatz- und Ertragszahlen oder Prognosen hierzu) zum Inhalt hat.

Die Ausgabe erfolgt aber frühestens erstmalig vier Wochen ab dem Tag der Eintragung der gemäß nachstehender Ziffer 2. zu beschließenden bedingten Kapitalerhöhung.

c. Tranchen

Die Einräumung der Optionen erfolgt in jährlichen Tranchen. Vom Zeitpunkt der Eintragung des zur Sicherung des Aktienoptionsprogramms beschlossenen bedingten Kapitals im Handelsregister bis zum 30. Mai 2013 können jährlich aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms Optionen („Tranchen“) an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden.

d. Ausgabetag

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Übernahme von Optionen („**Optionsvereinbarung**“) zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dem Berechtigten zu diesem Zweck eine Optionsvereinbarung vorlegen. Ausgabetag ist der Tag, an welchem die Optionsvereinbarung von der Gesellschaft unterzeichnet wird („**Ausgabetag**“). Dieses Datum ist vom Vorstand und dem Aufsichtsrat, betreffend den Vorstand alleine durch den Aufsichtsrat, im

Zusammenhang mit der Entscheidung über die jeweilige Ausgabe einer Tranche festzulegen.

e. Inhalt der Optionsrechte / Ausübungstag

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Aragon Aktiengesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil. In den Optionsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Aragon Aktiengesellschaft im Falle der Ausübung eines Bezugsrechts nach ihrer Wahl - statt der Lieferung einer Stückaktie gegen Zahlung des Ausübungspreises - an den Bezugsrechtsinhaber mit schuldbefreiender Wirkung einen Barausgleich zahlt. Der Barausgleich je Bezugsrecht entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungspreis je Aktie und dem Kurs der Aktie am Ausübungstag. Der relevante Kurs der Aktie am Ausübungstag ist wie folgt zu ermitteln: Arithmetischer Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag, an dem die Ausübungserklärung des Bezugsrechtsinhabers der Aragon Aktiengesellschaft zugeht („**Ausübungstag**“). Die Optionsbedingungen können auch das Recht der Aragon Aktiengesellschaft vorsehen, den Optionsberechtigten nach Wahl des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft an Stelle der Ausgabe von Stückaktien der Aragon Aktiengesellschaft aus dem bedingten Kapital eigene Aktien der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Im Falle der Gewährung von Aktien an den Vorstand werden die vorgenannten Wahlrechte der Gesellschaft vom Aufsichtsrat der Aragon Aktiengesellschaft ausgeübt.

f. Ausübungspreis

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Preis („**Ausübungspreis**“) entspricht dem arithmetischen Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie (Aktie) entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Absatz 1 AktG).

g. Erfolgsziele

Es werden folgende Erfolgsziele definiert, bei deren Erreichung die gewährten Optionsrechte ganz oder teilweise ausgeübt werden können.

- Erfolgsziel A:

Die Ausübung von 80 % der Optionsrechte aus einer Tranche ist möglich, wenn der Kurs der Aktie der Aragon Aktiengesellschaft zu Beginn des jeweiligen Ausübungsfensters („Referenzkurs“) den Ausübungspreis um mindestens 20 % übersteigt. Der Referenzkurs entspricht dem arithmetischen Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft zwischen dem 15. und dem 5. Börsentag (je einschließlich) vor Beginn des jeweiligen Ausübungsfensters.

- Erfolgsziel B:

Die Ausübung von weiteren 20 % der Optionsrechte aus einer Tranche setzt voraus, dass neben dem Erreichen des Erfolgsziels A die relative Wertentwicklung der Aktie der Gesellschaft zwischen dem Tag der Ausgabe der Optionen und dem jeweiligen Ausübungstag mindestens ebenso gut ist, wie die Wertentwicklung des SDAX (oder eines anderen funktional an die Stelle des SDAX tretenden Index) im gleichen Zeitraum. Maßgeblich für den Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Ausgabe der Optionen ist der Ausübungspreis. Maßgeblich für den Wert der Aktie der Gesellschaft am Ausübungstag ist der Referenzkurs. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, ob das Erfolgsziel B erreicht ist. Maßgeblich für den Wert des SDAX (oder eines anderen funktional an die Stelle des SDAX tretenden Index) zum Zeitpunkt der Ausgabe der Optionen ist der Mittelwert der Schlussstände dieses Index an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag. Maßgeblich für den Wert des SDAX (oder eines anderen funktional an die Stelle des SDAX tretenden Index) am Ausübungstag ist der Mittelwert der Schlussstände dieses Index zwischen dem 15. und dem 5. Börsentag (je einschließlich) vor Beginn des jeweiligen Ausübungsfensters. Optionsrechte, für die einmal zu einem in Betracht kommenden Ausübungsfenster die relevanten Erfolgsziele erreicht wurden, stehen vorbehaltlich der Regelung in lit. j. (Verfall) bis zum Ablauf der 5-Jahresfrist nach lit. h. unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Aragon Aktiengesellschaft zur Ausübung zur Verfügung.

h. Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungsfenster

Optionsrechte können erstmals nach Ablauf einer Sperrfrist ausgeübt werden. Die Sperrfrist beträgt für die Hälfte der dem Berechtigten mit einer Tranche jeweils eingeräumten Optionsrechte zwei Jahre, für ein Viertel drei Jahre und für das verbleibende Viertel vier Jahre nach dem jeweiligen Ausgabetag. Nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist können die Optionsrechte bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden mit der Maßgabe, dass eine Ausübung jeweils nur in folgenden Zeiträumen möglich ist („**Ausübungsfenster**“):

- Am 6. und den nächstfolgenden 14 Bankarbeitstagen nach der ordentlichen Hauptversammlung,
- am 6. und den nächstfolgenden 14 Bankarbeitstagen nach der Vorlage des Halbjahres- bzw. Quartalsberichtes bzw. einer Zwischenmitteilung der Aragon Aktiengesellschaft,
- im Zeitraum zwischen dem 15. und 5. Bankarbeitstag vor Verfall der Optionsrechte des jeweiligen Verfalltages.

Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, etwa dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten, die im Einzelfall einer Ausübung von Optionen entgegenstehen könnten.

i. Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Optionen liegt, ist der Vorstand, bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Optionsberechtigten wirtschaftlich insoweit gleichzustellen, wie dies erforderlich ist, um den Gesamtwert der einem Bezugsberechtigten gewährten Optionen vor und nach Durchführung einer Kapitalmaßnahme nach anerkannten finanzmathematischen Methoden insgesamt unverändert zu erhalten. Diese Anpassung kann nach Wahl der Gesellschaft durch die Herabsetzung des Ausübungspreises und durch die Anpassung der Anzahl von Optionen oder eine

Kombination von beidem erfolgen. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht aus den Optionen und der Ausübungspreis unverändert. Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je eine Option zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplitts; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert. Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

j. Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Das Optionsrecht darf nur ausgeübt werden, solange sein Inhaber in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Aragon Aktiengesellschaft oder einer Konzerngesellschaft steht oder Mitglied des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführung einer Konzerngesellschaft ist. Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens fünf Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos („**Verfall**“). Für den Todesfall, den Ruhestand, das einvernehmliche Ausscheiden sowie Härtefälle können in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorgesehen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass die

Aragon Aktiengesellschaft Beteiligungen an Konzerngesellschaften an Dritte abgibt.

k. Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, weitere Einzelheiten der Gewährung von Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen festzulegen. Im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat berechtigt, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere Bestimmungen über die Behandlung von Aktienoptionen bei Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, bei Tod des Bezugsberechtigten, bei einem Kontrollwechsel oder einer Umstrukturierung der Gesellschaft oder des Konzerns, bei Abschluss eines Unternehmensvertrages, die Bestimmung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für den Fall von außerordentlichen, nicht vorhergesehenen Entwicklungen, Regelungen über Steuern und sonstige Abgaben und über die Übertragbarkeit von Aktienoptionen.

2. Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 620.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 620.000 neuen auf den Inhaber lautende nennbetragslose Aktien (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2008 gemäß vorstehender Ziffer 1. bis zum 30. Mai 2013 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1., lit. f. bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

3. Satzungsänderung

Es wird ein neuer § 7a Abs. 1 in die Satzung eingefügt:

„§ 7a

Bedingtes Kapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 620.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 620.000 neuen auf den Inhaber lautende nennbetragslose Aktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2008 bis zum 30. Mai 2013 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

TOP 9

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und Schaffung bedingten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

1. Ermächtigung

Ermächtigungszeitraum; Nennbetrag; Laufzeit; Aktienzahl; Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen auch „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 2.200.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 2.200.000 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (nachfolgend jeweils auch „Bedingungen“) zu gewähren. Die Bedingungen können vorsehen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft zur Wandlung in Aktien der

Gesellschaft verpflichtet sind; sie können in diesem Fall ferner vorsehen, dass die Verpflichtung zur Wandlung schon vor der Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung bestehen soll, wenn der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erklärt, dass die vorzeitige Wandlung zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Rating der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur erforderlich ist („vorzeitiges Wandlungsverlangen“). Die Bedingungen können ferner vorsehen, dass im Falle der Optionsrechtsausübung bzw. Wandlung den Options- bzw. Wandlungsberechtigten nach Wahl der Gesellschaft nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt werden, sondern deren Gegenwert in Geld an sie zu bezahlen ist; dieser hat sich für diesen Fall je Aktie, die sonst an die Berechtigten ausbezahlt wäre, auf den volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung zu belaufen (sog. cash settlement option). Die Bedingungen können auch vorsehen, dass im Falle der Optionsrechtsausübung bzw. Wandlung eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können.

Die Schuldverschreibungen können - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Options-/Wandlungspreis

Im Fall der Begebung von Optionsschuldverschreibungen und von solchen Wandelschuldverschreibungen, für die die maßgeblichen Bedingungen keine Wandlungspflicht vorsehen, entspricht der Options- oder Wandlungspreis entweder (i) für den Fall eines Bezugsrechtsausschlusses 130% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der institutionellen Platzierung (Bookbuilding) und der Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen oder (ii) für den

Fall der Einräumung eines Bezugsrechts 130% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 S. 2 AktG (einschließlich). Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft während des maßgeblichen Referenzzeitraums wird nachfolgend als „Referenzkurs“ bezeichnet.

Im Fall der Begebung von Wandelschuldverschreibungen, für die die maßgeblichen Bedingungen eine Wandlungspflicht vorsehen, entspricht der Wandlungspreis, sofern die Gesellschaft die Wandlungspflicht geltend macht, folgendem Betrag:

- 100% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Geltendmachung des Wandlungsrechts oder der Wandlungspflicht („Wandlungstag“) geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 125% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Wandlungstag größer als oder gleich 125% des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Wandlungstag, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 125% des Referenzkurses ist.

Im Fall eines vorzeitigen Wandlungsverlangens der Gesellschaft beträgt der Wandlungspreis ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen in jedem Fall 100% des Referenzkurses.

Macht der Inhaber der Wandelschuldverschreibung vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch, so beträgt der Wandlungspreis 125% des Referenzkurses.

Die Bedingungen können einen geeigneten Verwässerungsschutz vorsehen.

Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen sollen von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als EUR 620.000 und insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die seit dem 2. Juni 2008 während der Laufzeit dieser Ermächtigung bei Ausnutzung genehmigten Kapitals ausgegeben werden, soweit das Bezugsrecht der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird. Des Weiteren ist der anteilige Betrag am Grundkapital von eigenen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und seit dem 2. Juni 2008 während der Laufzeit dieser Ermächtigung an Dritte gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert hat.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Zudem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Inhabern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Weitere Bedingungen

Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten hinsichtlich Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. diese im Einvernehmen mit den Organen der begebenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft festzulegen.

2. Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.200.000 neuen auf den Inhaber lautende nennbetragslose Aktien (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung bis zum 30. Mai 2013 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß vorstehender Ziffer 1 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Aktien nicht in der Weise nachkommt, dass sie auf den Inhaber der Schuldverschreibung eigene Aktien überträgt. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3. Satzungsänderung

Es wird ein neuer § 7a Abs. 2 in die Satzung eingefügt:

„(2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.200.000 neuen auf den Inhaber lautende nennbetragslose Aktien (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2008 bis zum 30. Mai 2013 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Vorgaben der Ermächtigung jeweils

festzulegenden Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Aktien nicht in der Weise nachkommt, dass sie auf den Inhaber der Schuldverschreibung eigene Aktien überträgt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

TOP 10

Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Herr Harald Christ hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2008 niedergelegt. Als Nachfolger für Herrn Christ soll Herr Andreas Arndt von der Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Andreas Arndt**, wohnhaft in Bliedersdorf, Generalbevollmächtigter der HCI Capital AG, Hamburg für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Aragon Aktiengesellschaft setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Bericht des Vorstands zu TOP 6

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie für die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungssatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 30. November 2009 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch die öffentliche Einladung, Verkaufsofferten abzugeben, trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

- 1) Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass der Vorstand

mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Ausübung der Ermächtigung ist eine anderweitige Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder eine Ausgabe von Options- oder Wandlungsrechten, soweit diese unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung erfolgt, zu berücksichtigen. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

- 2) Die Gesellschaft soll ferner auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können.

Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Beteiligungen oder Unternehmen gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition des Aragon Konzerns führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich an dem Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmenszusammenschlusses oder des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Veräußerung von eigenen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit im Wesentlichen zu vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Veräußerung von eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall prüfen und abwägen, ob der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt.

- 3) Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten und Wandlungspflichten aus bestimmten von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung wird keine neue oder weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen

geschaffen. Sie dient lediglich dem Zweck, der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen ausgegeben werden, mit eigenen Aktien anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten verfügbaren bedingten Kapitals zu bedienen, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft liegt. Derzeit bestehen keine Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die für eine Bedienung durch eigene Aktien aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung in Betracht kommen würden.

- 4) Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise zugunsten der Inhaber von Options- und Wandlungsrechten auszuschließen. Dadurch kann diesen ebenfalls ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Options- oder Wandlungspreis verringert, was gemäß den Bedingungen der Options- und Wandlungsrechte im Falle einer Veräußerung von eigenen Aktien an alle Aktionäre ohne gleichzeitige Gewährung von Bezugsrechten zugunsten der Inhaber von Options- und Wandlungsrechten eintreten würde.

Freiwilliger Bericht des Vorstands zu TOP 8

Hintergrund für die Implementierung des Aktienoptionsplans

Um im Wettbewerb um Mitarbeiter und leitende Führungskräfte nicht benachteiligt zu sein, soll die Gesellschaft zukünftig in der Lage sein, Aktienoptionen anzubieten. Die Beteiligung von Mitarbeitern und leitenden Führungskräften am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe am wirtschaftlichen Risiko und Erfolg ist wichtiger Bestandteil gebräuchlicher Vergütungssysteme.

Besonders zu beachten ist, dass gerade auch der Arbeitsmarkt in den Bereichen, in denen der Aragon-Konzern tätig ist, eine gegenüber den vergangenen Jahren deutlich gesteigerte Nachfrage erfährt, was zu einem zunehmenden Wettbewerb um herausragende Führungskräfte und Mitarbeiter führt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Überzeugung, dass die Implementierung eines Aktienoptionsplans (Aktienoptionsprogramm 2008) erforderlich ist, um auch künftig für leitende Führungskräfte und Mitarbeiter attraktiv zu bleiben. Dies gilt im besonderen Maße für hoch qualifizierte Personen, die international und branchenübergreifend verstärkt mit attraktiven Vergütungssystemen geworben werden. Ein Aktienoptionsplan ermöglicht es der Aragon Aktiengesellschaft und dem Konzern zudem, ggf. auch den bestehenden Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführungsorganen der verbundenen Unternehmen und den bestehenden Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, durch die Gewährung von Aktienoptionen einen langfristigen Leistungsanreiz zu verschaffen und etwaigen Abwerbungsversuchen von Konkurrenten so vorbeugend zu begegnen.

Der Aktienoptionsplan kommt somit sowohl den Aktionären als auch den Führungskräften und Mitarbeitern zugute.

Wesentliche Eckpunkte des Aktienoptionsplans

Optionen dürfen an Mitglieder des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Aragon Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist im Hinblick auf den Beitrag, den alle Arbeitnehmer für den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns leisten, gerechtfertigt und geboten.

Mitglieder des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 25 % der Optionen, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 30 % der Optionen und

Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 45 % der Optionen.

Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 30. Mai 2013 befristet und auf bis zu 620.000 Bezugsrechte auf bis zu 620.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Aragon Aktiengesellschaft der Höhe nach begrenzt.

Die Einräumung der Optionen erfolgt in jährlichen Tranchen. Vom Zeitpunkt der Eintragung des zur Sicherung des Aktienoptionsprogramms beschlossenen bedingten Kapitals im Handelsregister bis zum 30. Mai 2013 können jährlich aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms Optionen an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden. Die Gesellschaft wird bei der Gewährung der Optionen in erforderlichem Umfang darauf achten, dass nicht in einer etwaigen vorübergehenden Börsenschwäche im Übermaß Optionen gewährt werden.

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Aragon Aktiengesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil. In den Optionsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Aragon Aktiengesellschaft im Falle der Ausübung eines Bezugsrechts nach ihrer Wahl - statt der Lieferung einer Stückaktie gegen Zahlung des Ausübungspreises - an den Bezugsrechtsinhaber mit schuldbefreiender Wirkung einen Barausgleich zahlt. Der Barausgleich je Bezugsrecht entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungspreis je Aktie und dem Kurs der Aktie am Ausübungstag. Der relevante Kurs der Aktie am Ausübungstag ist wie folgt zu ermitteln: Arithmetischer Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag, an dem die Ausübungserklärung des Bezugsrechtsinhabers der Aragon Aktiengesellschaft zugeht. Die Optionsbedingungen können auch das Recht der Aragon Aktiengesellschaft vorsehen, den Optionsberechtigten nach Wahl des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft eigene Aktien der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Im Falle der Gewährung von Aktien an den Vorstand werden die vorgenannten Wahlrechte der Gesellschaft vom Aufsichtsrat der Aragon Aktiengesellschaft ausgeübt.

Die Gesellschaft verfügt derzeit noch nicht über einen Ermächtigungsbeschluss gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG, der den Erwerb von eigenen Aktien zum Zwecke der Ausgabe an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen vorsieht. Soweit in der Zukunft die Voraussetzungen für eine

entsprechende Ermächtigung vorliegen, wird die Gesellschaft auch prüfen, ob vor dem Hintergrund des Aktienoptionsprogramms 2008 entsprechender Handlungsbedarf besteht.

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Ausübungspreis entspricht dem arithmetischen Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie (Aktie) entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Absatz 1 AktG).

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dazu entschieden, die Ausübbarkeit der Optionen an ein fixes Kursziel und zum Teil an eine Kombination aus einem fixen und einem performanceabhängigen Erfolgsziel zu knüpfen. Die Möglichkeit zur Ausübung eines Anteils von 80 % der Optionen einer Tranche bei einer absoluten Kurssteigerung der Aragon-Aktie dient der Mitarbeitermotivation, wobei teilweise gegenüber dem gesetzlichen Mindestmaß verlängerte Wartezeiten auf die nachhaltige Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen abzielen (was weiter unten noch ausgeführt wird). Die volle Optionsanzahl kann jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn neben dem fixen Kursziel auch ein performanceabhängiges Erfolgsziel erreicht wird. Denn auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Ausübbarkeit dieses Optionsanteils nur möglich ist, wenn sich die Aktie der Aragon Aktiengesellschaft mindestens ebenso gut entwickelt, wie ein Vergleichsindex, eine Ausübbarkeit insoweit also beispielsweise dann ausscheidet, wenn sich die Aktie zwar absolut, beispielsweise aufgrund des positiven Börsenklimas, positiv entwickelt, im Vergleich zu dem Kapitalmarkt insgesamt bzw. einem repräsentativen Index aber schlechter abschneidet. Die Ausübbarkeit der vollen Optionsanzahl ist damit keine Selbstverständlichkeit, sondern kann nur erfolgen, wenn sich die Aktie gegenüber einem repräsentativen Index behauptet hat.

Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Aktienoptionsplan Sperrfristen für die erstmalige Ausübung der Optionen vor, die teilweise über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Die Hälfte der jeweils gewährten Optionen einer Tranche kann frühestens zwei Jahre, ein Viertel frühestens drei Jahre und das verbleibende Viertel frühestens vier Jahre nach dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden. Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens fünf Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos.

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Optionen liegt, ist der Vorstand ermächtigt, bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat, die Optionsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann nach Wahl der Gesellschaft durch die Herabsetzung des Ausübungspreises und durch die Anpassung der Anzahl von Optionen oder eine Kombination von beidem erfolgen.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je eine Option zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplitts; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Das Optionsrecht darf nur ausgeübt werden, solange sein Inhaber in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Aragon Aktiengesellschaft oder einer Konzerngesellschaft steht oder Mitglied des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführung einer Konzerngesellschaft ist.

Für den Todesfall, den Ruhestand, das einvernehmliche Ausscheiden sowie Härtefälle können in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorgesehen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Aragon Aktiengesellschaft Beteiligungen an Konzerngesellschaften an Dritte abgibt.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, weitere Einzelheiten der Gewährung von Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen

festzulegen. Im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat berechtigt, entsprechende Bestimmungen zu treffen.

Schaffung eines Bedingten Kapitals I

Zur Absicherung der Optionen soll das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 620.000,00 durch Ausgabe von bis zu 620.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Aktien (Stückaktien) bedingt erhöht werden. Die bedingte Kapitalerhöhung soll ausschließlich der Erfüllung von Optionen dienen, die aufgrund der in der Hauptversammlung vom 2. Juni 2008 zu erteilenden Ermächtigung bis zum 30. Mai 2013 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird also nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt.

Der Betrag des insgesamt zu schaffenden bedingten Kapitals I entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals, so dass das nach dem Aktiengesetz zulässige Volumen von 10 % des Grundkapitals für ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Stock Options nicht überschritten ist.

Es soll ein entsprechender neuer § 7a in die Satzung eingefügt werden.

Beurteilung durch den Vorstand

Durch die Beschränkung des bedingten Kapitals auf einen Betrag in Höhe von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ist die mögliche Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre begrenzt. Der Vorstand ist der Überzeugung, dass durch die Ausgabe der Optionsrechte die Leistungsmotivation der Berechtigten positiv beeinflusst und damit der Unternehmenswert gesteigert wird. Diese Wirkung lässt es vertretbar erscheinen, eine begrenzte Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre in Kauf zu nehmen.

Bericht des Vorstands zu TOP 9

Der Vorstand gibt gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2013 zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen auch „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren zu ermächtigen und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 30.000.000 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren (nachfolgend jeweils auch „Bedingungen“). Die Bedingungen können für Inhaber von Wandelschuldverschreibungen auch eine Wandlungspflicht vorsehen. Bei Schuldverschreibungen, die ein Options- bzw. Wandlungsrecht gewähren, können die Bedingungen zur Erhöhung der Flexibilität vorsehen, dass die Gesellschaft einem Options- bzw. Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Des Weiteren können die Bedingungen die Gewährung eigener statt neuer Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen vorsehen.

Die Schuldverschreibungen sollen in Euro oder in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Möglichkeit der Begebung in einer Fremdwährung soll es der Gesellschaft erleichtern, die Anleihen auch auf den internationalen Kapitalmärkten zu platzieren. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft zudem, die Schuldverschreibungen selbst oder über ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft zu platzieren.

Zweck des Beschlusses zu TOP 9 ist es, der Aragon Aktiengesellschaft zusätzliche Möglichkeiten der Fremdkapitalaufnahme zu erschließen. Der wesentliche Vorteil von Schuldverschreibungen gegenüber herkömmlichen Methoden der Fremdfinanzierung liegt darin, dass sie aufgrund des mit ihnen verbundenen Bezugsrechts auf Aktien der Gesellschaft mit einem relativ günstigen Zinssatz begeben werden können.

Für Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, sind in der Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen für den Options- bzw. für den Wandlungspreis angegeben. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im

zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibung. Bei Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, kann unter den in der Ermächtigung näher bestimmten Voraussetzungen auch der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung maßgeblich sein.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand soll jedoch vorsorglich ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen auszuschließen:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, als Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien der Aragon Aktiengesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals begeben werden. Bei Ausnutzen dieses Betrages ist auch ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß bzw. entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG aufgrund der Ausnutzung genehmigten Kapitals und eine etwaige Veräußerung eigener Aktien der Aragon Aktiengesellschaft zu berücksichtigen, so dass die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht überschritten wird. Ein Ausschluss des Bezugsrechts gewährleistet unter verschiedenen Aspekten günstigere Konditionen und einen höheren Emissionserlös, als diese bei Einräumung des Bezugsrechts erreichbar sind. Insbesondere kann der Ausgabepreis sehr zeitnah zur Platzierung festgesetzt werden, womit sich aus Sicht der Zeichner das Risiko einer Kursänderung reduziert und ein entsprechender Abschlag vom Ausgabepreis nicht eingeräumt werden muss. Auch ist eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts in der Dokumentation weniger aufwendig und damit kostengünstiger. Um den wirtschaftlichen Nachteil für die von dem Bezugsrecht ausgenommenen Aktionäre möglichst auszuschließen, sieht die Ermächtigung vor, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten darf.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht anzunehmen, damit ein glattes Bezugsverhältnis dargestellt werden kann und die Abwicklung des Bezugsrechts erleichtert wird.

Weiter ist der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten von Inhabern von zuvor schon begebenen Schuldverschreibungen vorgesehen, damit im Fall einer wiederholten Ausnutzung der Ermächtigung der Options- oder Wandlungspreis bei entsprechend gestalteten Bedingungen nicht ermäßigt werden muss.

Zur Absicherung der Options- bzw. Wandlungsrechte ist es nach Auffassung des Vorstands zweckmäßig, ein neues bedingtes Kapital mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 2.200.000 zu schaffen.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.200.000 und ist eingeteilt in 6.200.000 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 6.200.000. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Abstimmung sind nach § 21 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum 26. Mai 2008 (24.00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

Aragon Aktiengesellschaft
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG
Wertpapiertechnik
Kirchstraße 35
73033 Göppingen

angemeldet und unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 12. Mai 2008 (0.00 Uhr, MESZ) Aktionär der Gesellschaft waren. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen können.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung, nicht jedoch mit der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, zu bevollmächtigen. Der Vorstand hat Herrn Jörg Keimer als Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt.

Sofern die Aktionäre ihre Stimmrechte von den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ausüben lassen möchten, werden sie gebeten, die bei der jeweiligen Depotbank anzufordernde Eintrittskarte auf ihren eigenen Namen ausstellen zu lassen und die Eintrittskarte im Original an den Stimmrechtsvertreter unter folgender Adresse zu schicken: Jörg Keimer, Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden. Des Weiteren ist eine Vollmacht sowie eine Weisung für die Abstimmung über die jeweiligen Beschlussvorschläge an den Stimmrechtsvertreter schriftlich (Jörg Keimer, Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden) oder per Telefax (+49 (0) 611 890 575 - 99) zu senden. Schriftliche oder per Telefax erteilte Vollmachten und Weisungen bzgl. des Stimmrechtsvertreters für entsprechend der obigen Voraussetzungen rechtzeitig nachgewiesenen Anteilsbesitz müssen bis zum Freitag, den 30. Mai 2008, 16.00 Uhr, bei der oben genannten Adresse bzw. unter der dort genannten Telefax-Nummer der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und/oder Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG bitten wir ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Aragon Aktiengesellschaft
Investor Relations
Kormoranweg 1
65201 Wiesbaden
Fax: +49 (0) 611 890 575 – 99

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis **16. Mai 2008, 24:00 Uhr**, zugehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse www.aragon-ag.de im Bereich „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Umfangreiche Informationen über das Unternehmen

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Aragon Aktiengesellschaft finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.aragon-ag.de.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Aragon Aktiengesellschaft und den Konzern und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007;
- der Bericht des Vorstands zu TOP 6, TOP 8 und TOP 9
- der vollständige Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Aragon Aktiengesellschaft und des Vorstands der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Aragon Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft, Grünwald für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Vorgenannte Unterlagen können ferner im Internet unter www.aragon-ag.de im Bereich „Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die Hauptversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Wiesbaden, im April 2008

Aragon Aktiengesellschaft

Der Vorstand